

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 516/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon Pierre V[REDACTED],
[REDACTED], rue S[REDACTED], F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Berufungsrichter wendet zwar mit seinen Ausführungen zur Beschränkung des Streitstoffes in der Berufungslinstanz Verfahrensvorschriften (§§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BRG, §§ 525, 537 ZPO) falsch an. Deren Auslegung ist jedoch nicht zweifelhaft (vgl. Urteil vom 8. Juni 1978 - IX ZR 42/77, zur Veröffentlichung bestimmt). Deshalb kommt noch dem Grundurteil in dem Rev 1967, 431 eine Zulassung der Revision nicht in Betracht.

Gleiches gilt für die gegen das Verfahren in Berufungsrichtung gerichteten Einwände der Beschwerde. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob er dem Gutachten eines neulinierten Sachverständigen, das nicht die Ergebnisse einer eigenen Untersuchung, sondern die von anderen Sachverständigen erhobenen Befunde verwendet, folgen will.

Dr. Thum

Menzel